

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/100/56

Dresden, 6. Juli 2020

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)

Drs.-Nr.: 7/2451

**Thema: Linksextremistische Brandstiftungen in der Nacht vom
19. zum 20. Mai 2020 in Leipzig**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„In Leipzig randalierten Linksextremisten erneut. Laut Medienberichten brannten u.a. mehrere Mülltonnen sowie ein Toilettenhäuschen in der Nacht zum Mittwoch ab. Die Polizei nahm drei Verdächtige fest, heißt es.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Zu wie vielen und welchen Straftaten kam es durch wie viele Tatverdächtige in der Nacht vom 19. zum 20. Mai 2020 in Leipzig? (Bitte aufschlüsseln nach Art und Umfang der Straftaten mit Einordnung PMK, Tatverdächtige, Verhaftungen)

Frage 2:

Kam es zu Übergriffen auf Mitarbeiter und/oder Eigentum der Polizei und anderer staatlicher Einrichtungen (Feuerwehr, Krankenrettung, Haltestellen, Schienenanlagen, sonstige) während o. g. Taten? (Bitte aufschlüsseln nach Art und Umfang der Straftaten mit Einordnung PMK, Tatverdächtige)

Frage 3:

Mit welcher Höhe wird der Sachschaden beziffert, der durch die o. g. Straftaten entstand? (Sofern möglich, bitte zuordnen nach beschädigten Gegenständen/Geschädigten)

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 2 oder 4 melden.

Frage 5:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Teilnahme und Aktivitäten von Linksextremisten sowie hinsichtlich des Mitführens von linksextremistischen Symbolen und Zeichen an bzw. bei den o. g. Straftaten? (Bitte genau aufschlüsseln, wie viele Personen, welcher linksextremistischen Gruppierungen, teilnahmen und welche Straftaten nach Frage 1./2. diesen Extremisten zugeordnet werden und welche linksextremistischen Symbole und Zeichen gezeigt wurden und welchen Teilnehmern diese ggf. zugeordnet werden konnten)

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1, 2, 3 und 5:

Das Landeskriminalamt Sachsen/Polizeiliches Terrorismus- und Extremismus-Abwehrzentrum/Soko LinX¹ führt zu den Ereignissen in der Nacht vom 19. zum 20. Mai 2020 ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der versuchten Brandstiftung in Tateinheit mit Sachbeschädigung. Es konnten drei Tatverdächtige bekannt gemacht werden. Der Sachverhalt wird aufgrund der derzeit vorliegenden Erkenntnisse dem Phänomenbereich PMK -links- zugeordnet. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind, so dass zu vielen Einzelfragen (z. B. der Höhe der Sachschäden und der Beteiligung von Linksextremisten) keine abschließenden Angaben möglich sind.

Im Zusammenhang mit den Ermittlungen wurden drei Personen vorläufig festgenommen; Untersuchungshaft wurde in keinem Fall angeordnet. Die Hintergründe der Tat sowie die Zuordnung möglicher Tathandlungen zu den einzelnen Tatverdächtigen sind Gegenstand der laufenden Ermittlungen.

Übergriffe auf Bedienstete und/oder das Eigentum der Polizei im Sinne der Frage 2 konnten während der Tathandlung nicht festgestellt werden.

Von einer Beantwortung für die Aufgabenbereiche Feuerwehr und Rettungsdienst wird abgesehen.

Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier der Fall, denn die Fragen zum Einsatz der Feuerwehr bzw. des Rettungsdienstes sowie zu in diesem Zusammenhang erfolgten Übergriffen auf Einsatzkräfte bzw. entstandenen Schäden betreffen ausschließlich Sachverhalte, die von der Kreisfreien Stadt Leipzig als Träger der Feuerwehr und des Rettungsdienstes als Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen werden. Selbstverwaltungsaufgaben unterliegen nur der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht. Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht können die Staatsregierung bzw. die hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden vom Informationsrecht gemäß § 113 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) nur Gebrauch machen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Allgemeine Auskunftsverlangen – wie hier vorliegend – sind vom Institut der Rechtsaufsicht nicht gedeckt.

¹ Sonderkommission Linksextremismus

Frage 4:

In welcher Höhe entstanden Kosten durch die Einsätze von Polizei und anderen staatlichen Einrichtungen (Feuerwehr, Krankenrettung, sonstige) aufgrund o. g. Straftaten und in welchem Umfang werden die Straftäter/Verursacher in Regress genommen?

Die Kosten der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung trägt der Freistaat Sachsen. Es wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Frage 3 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 5/14271 verwiesen.

Darüber hinaus wird von einer Beantwortung abgesehen.

Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen. Letzteres ist hier der Fall, denn die Fragen zum Einsatz der Feuerwehr bzw. des Rettungsdienstes sowie zu in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten betreffen ausschließlich Sachverhalte, die von der Kreisfreien Stadt Leipzig als Träger der Feuerwehr und des Rettungsdienstes als Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen werden. Selbstverwaltungsaufgaben unterliegen nur der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht. Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht können die Staatsregierung bzw. die hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden vom Informationsrecht nach § 113 Sächs-GemO nur Gebrauch machen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Allgemeine Auskunftsverlangen – wie hier vorliegend – sind vom Institut der Rechtsaufsicht nicht gedeckt.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller